

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der bisherigen Fassung vom 31.01.2024

Vom 02.04.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert wurde, erlässt die Technische Hochschule (TH) Deggendorf folgende Ordnung:

§ 1 Änderungen

Die Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 31.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Paragraph 28 das Wort „Inkrafttreten“ durch den Passus „Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule (Cotutelle-Verfahren)“ ersetzt und ein neuer „§ 29 Inkrafttreten“ angefügt.
2. Paragraph 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In ersten Satz wird das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - b) Nach dem Passus „die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden“ wird der Passus „; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss“ gestrichen und ein Punkt gesetzt.
 - c) Nach dem neuen Passus „die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden.“ wird der neue Satz „Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss des Promotionszentrums.“ angefügt.

3. Paragraph 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 1 wird der Passus „mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie“ ersatzlos gestrichen.
 - b) in Nummer 5 wird der Passus „im Umfang von 3 - 5 Seiten“ durch den Passus „,das 3 - 10 Seiten haben sollte,“ ersetzt.
4. Paragraph 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 4 wird der Passus „eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage 4“ durch den Passus „eine eidesstaatliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ ersetzt.
 - b) in Nummer 8 wird nach dem Passus „aktuelles polizeiliches Führungszeugnis“ der Passus „(nicht älter als ein Jahr)“ angefügt.
5. In Paragraph 14 Absatz 3 wird nach dem Satz „Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten.“ der Satz „Eine Gewichtung einzelner Noten erfolgt nicht.“ eingefügt.
6. Paragraph 24 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 1 wird im letzten Satz nach dem Passus „als Veröffentlichung;“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) in Nummer 2 wird der Passus „(Din A 4 oder Din A 5 gebunden)“ ersatzlos gestrichen.
7. Paragraph „28 Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

„§ 28 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule (Cotutelle-Verfahren)

(1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

 - a) die Promovierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3) und für die Annahme zur Promotion am Promotionszentrum Digitale Technologien und ihre Anwendung (DigiTech) erfüllen,
 - b) die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 1 Abs. 2 anerkannt wird und
 - c) mit der in- oder ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, welche die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt.

(2) Die Federführung des Verfahrens kann gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens beim Promotionszentrum

DigiTech oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt insbesondere ein gemeinsam von den zuständigen Organen des Promotionszentrums DigiTech und den Organen der in- oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren, Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare. Zusätzlich muss die Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens eine Regelung zur Mindestverweildauer an beiden Einrichtungen enthalten, wobei mindestens 12 Monate an einer der am Promotionszentrum DigiTech beteiligten Hochschulen vor Ort geforscht werden soll. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Promotionsverfahrens Regelungen zur gemeinsamen Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie deren Zusammensetzung, zur Erstellung der Gutachten, der Form, zur Sprache der Dissertation, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde. Promovierende erhalten eine Kopie des Vertrages.

(3) Die Dissertation ist bei der federführenden Einrichtung einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss der Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Promotionsverfahrens bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

(4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Professorin oder einen Professor des Promotionszentrums DigiTech und eine Professorin oder einen Professor der in- oder ausländischen Hochschule. Die Gutachten müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden promotionsberechtigten Einrichtungen vorgelegt. Jede Einrichtung entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Einrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren am Promotionszentrum DigiTech nach den Vorschriften der Promotionsordnung des Promotionszentrums DigiTech in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt.

(5) Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen oder Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der Leistung in

der mündlichen Prüfung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Die Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit dem Promotionszentrum DigiTech enthalten ist.“

8. Paragraf „28 Inkrafttreten“ wird zu „§ 29 Inkrafttreten“.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 02.April.2025 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 findet diese Promotionsordnung auf Promovierende keine Anwendung, sofern diese ihre Promotion vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben. die Regelungen zum Cotutelle-Verfahren gelten für alle Promovierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 19.03.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 02.04.2025 (AZ: 0404).

gez.

Prof. Waldemar Berg

Präsident

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der bisherigen Fassung vom 31.01.2024 wurde am 02.04.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.04.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.04.2025.